

INFORMATIONSBLETT

AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket 2021

Folgend haben wir Ihnen die wichtigsten Änderungen durch die AWG-Novelle zusammengestellt:

- Rahmenbedingungen und Ziele für den Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen (§ 14b):
 - o Ziel ist die Mehrwegquote der insgesamt in Österreich in Verkehr gesetzten Getränke in Regelgebinden bis 2025 auf zumindest 25% und bis 2030 auf zumindest 30% zu erhöhen.
 - o Letztvertreiber im Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsstelle über 400m² Fläche haben:
 - Ab 01.01.2024 in mindestens 35% der Verkaufsstellen,
 - Ab 01.01.2025 in mindestens 90% der Verkaufsstellen,
 - Längstens mit Ablauf 2025 in allen Verkaufsstellen

Getränke in Mehrwegverpackungen anzubieten. Dies gilt auch für den Vertrieb über Fernabsatz.

- o Betroffene Getränkekategorien:
 - Bier (einschließlich alkoholfreies Bier und Biermischgetränke),
 - Wässer (Mineralwasser, Tafelwasser, Sodawasser und sonstiges abgefülltes Wasser; ohne Aromatisierung),
 - Saft (Fruchtsaft, Gemüsesaft und Nektar),
 - alkoholfreie Erfrischungsgetränke (Limonaden, aromatisiertes Wasser, Frucht- und Gemüsesaftgetränke, isotonische Getränke, Energydrinks, Getränke auf Teebasis wie Eistee, Kombucha, Milch auf pflanzlicher Basis wie Sojamilch oder Haferdrink, Molkegetränke und Malzgetränke und
 - Milch (Kuh-, Schaf-, Ziegenmilch, sämtliche Fettgehalte; ausgenommen haltbare Konsummilch d.h. ultrahoch erhitze Milch).
- Ab 01.01.2025 gilt ein Einwegpfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall. Glasflaschen und Getränkeverbundkartons sind davon nicht betroffen (§ 14c). Nähere Bestimmungen folgen im Rahmen einer Verordnung.
- Letztvertreiber von Getränkeverpackungen sind verpflichtet, Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen in der Verkaufsstelle über 400m² deutlich sichtbar und lesbar auszuzeichnen, einschließlich Versandhandel (§13q)
- Verbot von bestimmten Einwegkunststoffprodukten gemäß (§ 13n) -> siehe [Infoblatt Verbot Einwegkunststoff-Richtlinie](#)
- Verbot von oxo-abbaubaren Kunststoffprodukten (§ 13o) -> siehe [Infoblatt Verbot Einwegkunststoff-Richtlinie](#)
- Kennzeichnungspflichten für bestimmte Einwegkunststoffprodukte (§ 13p) -> siehe [Infoblatt Kennzeichnungspflicht Einwegkunststoff-Richtlinie](#)

- Maßnahmen zur Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen (§ 14a):
 - o Verminderung der in Verkehr gesetzten Einwegkunststoff-Verpackungen bis zum Jahr 2025 um 20% gegenüber dem Jahr 2018
 - o Förderung des Ausbaus von Mehrwegsystemen für Verpackungen, insbesondere Getränkeverpackungen
- Ab 01.01.2023: Betreiber von elektronischen Marktplätzen, die es Dritten ermöglichen, auf diesem Marktplatz Produkte in Österreich anzubieten oder bereitzustellen, haben sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13g Abs. 2 eingehalten wird (§ 12c)
- Ab 01.01.2023: Fulfillment-Dienstleister haben sicherzustellen, dass im Falle des Inverkehrsetzens von Produkten in Österreich die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13g Abs. 2 eingehalten wird (§ 12c)
- Sammel- und Verwertungssysteme haben im Fall einer Kontrolle eines Systemteilnehmers, falls um über 5% der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tariffkategorie zu wenig angegeben wurde, ein Pönale von 20% des Fehlbetrags aufzuschlagen (§ 29)
- Bestellung eines Bevollmächtigten für ausländische Personen und Versandhändler für ab 01.01.2023 in Österreich in Verkehr gesetzte Verpackungen sowie für ausländische Hersteller und Fernabsatzhändler für ab 01.01.2023 in Verkehr gesetzte (bestimmte) Einwegkunststoffprodukte (§ 16 a,b,c,d)
- Bestellung eines Bevollmächtigten für ausländische Personen und Versandhändler für Batterien ab 01.01.2022 (§ 12a)
- Verpflichtende Systemteilnahme für gewerbliche Verpackungen ab 01.01.2023 (§ 13g)
- Übertragung der Prüfkompetenz ab dem 01.01.2023 an die Koordinierungsstelle (§ 29)

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der [AWG-Novelle](#).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7220 oder unter kundenberatung@interseroh.at gerne zur Verfügung.

www.interseroh.at